



Bundesministerium für Gesundheit
Radezkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-92301/0002- II/A/4/2016	BAK/SV-GSt	Christa Marischka	DW 2407 DW 2695	23.05.2016

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Pharmazeuti- sche Fachkräfteverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Im Wesentlichen ist die Novellierung deswegen notwendig, weil im Rahmen des 2. Berufsanerkennungsgesetzes Gesundheitsberufe 2016, Änderungen im Apothekengesetz bereits erfolgt sind und nunmehr eine entsprechende Adaptierung der gegenständlichen Verordnung notwendig ist.

§ 1a Abs 4:

Diese Regelung sieht vor, dass eine fünfjährige Tätigkeit als ApothekerIn im deutschsprachigen Raum als Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich ist. Im Vergleich dazu sieht jedoch die Sprachprüfungs-Verordnung der Ärztekammer lediglich eine Tätigkeit von drei Jahren vor. Es wäre im Hinblick auf eine Vereinheitlichung sinnvoll, diese für Ärzte und Ärztinnen geltende Regelung auch für Apotheker und Apothekerinnen zu übernehmen.

§ 2 Abs 1:

Ein neuer Weg wird im Bereich der den pharmazeutischen Fachkräften (ApothekerInnen) vorbehaltenen Tätigkeiten dahingehend beschritten, als diesen nunmehr das Medikamentenmanagement überantwortet wird. Darunter ist die Analyse der gesamten Medikation der PatientInnen zu verstehen, inklusive ihrer Selbstmedikation. Es handelt sich dabei um eine komplexe pharmazeutische Dienstleistung, die dazu dient, die Sicherheit und Effektivität der Arzneimitteltherapie – vor allem für ältere und multimorbiden PatientInnen – zu verbessern.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass ein Medikamentenmanagement im Sinne einer guten und umfassenden PatientInnenbetreuung nur in Zusammenarbeit mit den HausärztInnen erfolgen kann. Diese haben das erforderliche Wissen, ob die verordneten Medikamente vertragen werden oder unerwünschte Neben- oder Wechselwirkungen aufgetreten sind. Der Einsatz der e-Medikation als technisches Hilfsmittel würde hierbei die Tätigkeit der ApothekerInnen und ÄrztInnen sinnvoll unterstützen.

§ 4 Abs 3a-3e:

Unter bestimmten Umständen soll die Ausbildung eines zweiten Aspiranten/einer zweiten Aspirantin möglich sein. Zusätzlich zu den in der Verordnung nunmehr genau geregelten Möglichkeiten, sollte auch auf die Größe der Apotheke und die Arbeitsmarktsituation Rücksicht genommen werden können. Es zeigt sich nämlich, dass außerhalb der Ballungszentren Fachkräfte fehlen – dies vor allem dort, wo kein pharmazeutisches Studium angeboten wird. Betroffen ist hier, wie bei anderen Gesundheitsberufen auch, insbesondere der ländliche Raum.

§ 4a:

Neu hinzugekommen sind nunmehr auch Bestimmungen über das Verbot der Ausbildung von AspirantInnen, wenn etwa gegen die Ausbildungsverantwortlichen wegen einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder bereits eine Verurteilung erfolgt ist. Die Tatbestände werden sehr vorsichtig formuliert, sind aber weitestgehend den Bestimmungen des § 4 Berufsausbildungsgesetz nachgebildet und somit zu begrüßen.

§ 9 Abs 3:

Diese Bestimmung regelt, dass die Prüfung für die AspirantInnen nicht später als 30 Tage nach Vollendung der Ausbildungszeit angesetzt werden darf. Es erscheint jedoch geboten, für bestimmte Umstände, wie etwa Krankheit oder familiäre Angelegenheiten (zB Todesfall in der Familie) von dieser sehr starren Regelung abgehen zu können. Die geplante Neuregelung sollte diesem Umstand Rechnung tragen und die Möglichkeit schaffen, dass derartige besondere berücksichtigungswürdige Umstände zu einer Fristverlängerung führen können.

Die BAK hat gegen die vorgesehene Novellierung mit Ausnahme der genannten Bestimmungen keine Einwände.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.